

Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e.V.



Seminar



Vereinsrecht

21.01.2012 in Naumburg/Saale



SACHSEN-ANHALT

Amtsgericht Stendal Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt

*Zusammengestellt von Justizoberinspektor Frank Lucas,
Gruppenleiter des zentralen Registergerichts
Stand: 10.01.2012*

Kontakt:

**Amtsgericht Stendal
Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 40
39576 Stendal**

Telefon: 03931/58-0

Fax: 03931/58-3650

Internet: www.justiz.sachsen-anhalt.de/ag-sdl

folg. Merkblätter/Muster wurden ins Internet eingestellt:

- Merkblatt für die Gründung des Vereins
- Mustersatzung
- Merkblatt für eingetragene Vereine
- Musterprotokoll
- Merkblatt für die Auflösung des Vereins

Die Internetbeauskunftung erfolgt über das gemeinsame Registerportal der Länder unter der Internetadresse www.handelsregister.de. Dort können kostenvergünstigt Online Vereinsregisterauszüge abgerufen werden.

Vereinsrecht in der Praxis

1. Formalien:

- sämtliche Anmeldungen zum Vereinsregister sind in **notariell beglaubigter Form** vorzunehmen
- es genügt die Beifügung von **Abschriften** (keine Urschriften!) der zugrundeliegenden Unterlagen wie Protokolle und Satzung
- es genügt jeweils **1 Exemplar**
- **bei Satzungsänderungen** kann die Satzung vor der Mitgliederversammlung dem Registergericht zur Vorabprüfung übersandt werden
- dies gilt auch für das Finanzamt, welches ebenfalls Vorabprüfungen vornimmt

2. Problematik der Parallelregister

- die Einsicht in die Register ist jedem ohne weitere Voraussetzungen gestattet
- teilweise werden unter Verwendung frei zugänglichen Informationen (hiesige Register, Internet usw.) sogenannte Parallelregister aufgebaut
- für die Eintragung in diese Register verlangen diese Firmen teils horrenden Gebühren
- **Beachte: Nur Eintragungen im Vereinsregister sind für die Wirksamkeit im Rechtsverkehr bedeutend!**
- Kostenrechnungen sind eindeutig als gerichtlich zu erkennen
- Vorsicht bei dubiosen Kostenrechnungen von anderen Firmen die sich an Eintragungen in den hiesigen Registern anhängen und die sie nicht veranlasst haben
- im Zweifel vor Bezahlung beim Registergericht nachfragen

3. häufige Problemfälle in der Praxis

Satzung

- der zwingende Satzungsinhalt ergibt sich aus Punkt 2 des Merkblatts für die Gründung eines Vereins
- als Sitz gilt immer die politische Gemeinde, keine Ortsteile
- diesbezüglich erfolgt im Rahmen anderer Eintragungen im Register von Amts wegen eine Korrektur
- zur Änderung in der Satzung bedarf es dennoch einer formellen Satzungsänderung
- bei Satzungsneufassungen ist das Registergericht verpflichtet die gesamte Satzung auf die Richtigkeit in Bezug auf die aktuelle Rechtslage/Rechtssprechung zu prüfen
- dabei kann es dazu kommen, dass Vorschriften beanstandet werden, die zuvor schon unbeanstandet enthalten waren
- insbesondere bzgl. folgender Punkte sollte eine vorherige Prüfung hinsichtlich ihrer Aktualität erfolgen: Vertretungsregelung, Form der Berufung von Mitgliederversammlung, Beurkundung von Beschlüssen, Auflösung
- eine bestimmte Form der Einberufung der **Mitgliederversammlung** muss gewählt werden
- wahlweise Angabe mehrerer Formen ist nicht zulässig
- genaue Bezeichnung des Aushangortes – z. B. Anschrift - notwendig,
- genaue Bezeichnung der Zeitung nötig – z. B. welche Lokalausgabe der Zeitung;
- schriftlich bedeutet Fax, Brief, aber: kein Aushang
- Einladung per Email besser in Satzung gesondert aufnehmen (siehe § 7 Abs. 1 der Mustersatzung)

- Kosten für die Einberufung bei Auswahl der Einberufungsform beachten!
- Unterscheidung zwischen vertretungsberechtigten **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB und erweitertem Vorstand beachten
- Satzung muss eindeutige Vertretungsregelung enthalten (z. B. jeder allein, jeweils zwei, darunter der Vorsitzende)
- Vertretungsregelung „im Verhinderungsfall“ nicht zulässig; es ist jedoch zulässig dies im Innenverhältnis zu regeln
- Beschränkungen der Vertretungsmacht werden nur eingetragen, wenn diese Außenwirkung haben (hier sollte die Satzung eine klare Regelung treffen; Bsp.: bei Bankgeschäften ab 1.000 EUR)
- wenn Satzung Angaben zu **Liquidatoren** enthält, sollte auch Vertretungsregelung der Liquidatoren angegeben sein
- ist keine Vertretungsregelung der Liquidatoren in Satzung angegeben, gilt die gesetzliche Vertretungsregelung (alle gemeinsam!)
- nicht zweckmäßig: die Auflösung von der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder abhängig zu machen
- in der Praxis erscheinen fast nie genügend Mitglieder, so dass die Auflösung häufig daran scheitert
- Datum unter der Satzung nötig (entweder Gründungsversammlung oder Beschluss der Mitgliederversammlung bei späteren Änderungen)

Mitgliederversammlung

- Beachtung der in der in der Satzung bestimmten Form und der gesetzten Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung (z. B. 2 Wochenfrist: Mitgliederversammlung erst nach Ablauf des letzten Tages der Frist möglich)
- Tagesordnung in Einladung angeben (Vorstandswahl; Satzungsneufassung; Satzungsänderung)
- bei Satzungsänderung unbedingt die zu ändernden Paragraphen angeben oder Entwurf der neuen Satzung (Satzungsneufassung) oder der zu ändernden Paragraphen beifügen
- bei der Protokollführung bitte an das Musterprotokoll halten
- Wahlergebnisse sind ziffernmäßig anzugeben
- Stimmenthaltungen werden nicht gezählt
- Vorstandsmitglieder sind einzeln und direkt in ihre Funktion zu wählen (keine konstituierende Sitzung); es sei denn die Satzung regelt etwas anderes
- Blockwahlen sind nicht zulässig, soweit die Möglichkeit nicht ausdrücklich in der Satzung enthalten ist
- ein Fehlen dieser Möglichkeiten in der Satzung kann auch nicht durch Beschluss in der Mitgliederversammlung ersetzt werden
- Ämter sind entsprechend der Satzung zu vergeben (unbedingt mit Satzung abgleichen, keine anderen Ämter besetzen!)
- bei Satzungsänderung ist der Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmungen im Protokoll aufzunehmen oder als Anlage, die zum Bestandteil des Protokolls wird, beizufügen

- nur Änderungen des Vorstandes gemäß § 26 BGB sind anzumelden (unbedingt: Name, Anschrift und Geburtsdatum der neuen Vorstandsmitglieder angeben)
- Wiederwahlen von Vorständen müssen dem Registergericht nicht angezeigt werden
- Funktionen der Vorstandsmitglieder werden nur dann eingetragen, wenn die Vertretungsregelung dies zwingend erforderlich macht (z. B. jeweils zwei, darunter der Vorsitzende)
- ansonsten werden Funktionsbezeichnungen nicht mit eingetragen bzw. auch wieder gelöscht

Merkblatt für die Gründung des Vereins

Stand: Dezember 2010

1. Allgemeines/Anmeldung

Der Verein muss einen Namen haben, der sich deutlich von anderen Vereinen unterscheidet.

Die Anmeldung des Vereins hat durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl zu erfolgen. Die Anmeldung ist in notariell beglaubigter Form einzureichen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- **Abschrift der Satzung**
- **Abschrift des Protokolls der Vorstandswahl.**

2. Die Satzung

Die Satzung wird in der Gründungsversammlung beschlossen. Die Eintragung des Vereins ist jedoch nur möglich, wenn die Satzung folgende Angaben enthält:

- a) Name des Vereins
- b) Sitz
- c) Vereinszweck
- d) die Absicht, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen
- e) Bestimmung über den Eintritt und den Austritt der Mitglieder
- f) Bestimmung über etwaige Beiträge
- g) Bildung des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 26 BGB)
- h) Regelung der Vertretungsnacht (gemeinsam oder allein)
- i) Voraussetzungen, unter denen die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt
- j) Form der Einberufung
- k) Beurkundung (= Unterzeichnung) der Beschlüsse der Mitgliederversammlung)

Die **Satzung ist von sieben Mitgliedern zu unterzeichnen** und mit dem Gründungsdatum zu versehen.

3. Das Protokoll

Das Protokoll soll möglichst kurz und übersichtlich sein. Es muss enthalten:

- a) Ort und Tag der Versammlung
- b) Bezeichnung des Versammlungsleiters
- c) Bezeichnung des Schriftführers
- d) die gefassten Beschlüsse
- e) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der in den Vorstand gewählten Mitglieder unter Angabe ihrer Funktion und der Erklärung, dass diese die Wahl annehmen.

Das Protokoll ist von denjenigen Personen zu unterschreiben, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden haben.

Ebenfalls abrufbar auf der Internetseite des Amtsgerichts Stendal: <http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/ag-sdl> unter der Rubrik Vereinsregister.

Amtsgericht Stendal

- Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt -

Merkblatt für eingetragene Vereine

Stand: Dezember 2010

1. in das Vereinsregister sind anzumelden:
 - a) Zur Eintragung jede **Änderung** (Neuwahl) **des Vorstandes** nach § 26 BGB unter Vorlage einer Abschrift (Kopie) des Protokolls
 - b) jede **Satzungsneufassung/änderung** unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls und der aktuellen Satzung
 - c) die **Auflösung** des Vereins, die Liquidatoren sowie ihre Vertretungsregelung unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls sowie das **Erlöschen** des Vereins nach Beendigung der Liquidation

2. Anzumelden hat stets der Vorstand des Vereins (§ 26 Abs. 2 BGB) in vertretungsberechtigter Zahl bzw. Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl zu Punkt 1c (§ 77 BGB)

3. Form der Anmeldung: schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften des/der Anmeldenden **unter Angabe sämtlicher Änderungen (Vorstandsänderungen, Satzungsänderungen mit den geänderten Paragraphen oder Satzungsneufassung)**

4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll möglichst kurz und übersichtlich sein (siehe anliegendes Musterprotokoll). **Vorsicht: Grundsätzlich hat die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder einzeln in die entsprechenden Funktionen zu wählen. „Blockwahlen“ und „konstituierende Sitzungen“ sind nur möglich, wenn laut Satzung ausdrücklich zulässig bzw. vorgesehen.) Die neu gewählten Vorstandsmitglieder haben die Annahme der Wahl zu erklären.**

Das Protokoll ist immer von denjenigen Personen zu unterschreiben, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden haben.

5. Bei **Satzungsneufassungen** hat die Einladung zur Mitgliederversammlung die Tagesordnung mit der Angabe „Neufassung der Satzung“ zu enthalten. Im Protokoll ist es zweckmäßig folgende Feststellung zu treffen: „Die Satzung wurde mit ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen und ... ungültigen Stimmen sowie ... Gegenstimmen neu gefasst.“
Die neue Satzung ist dann dem Protokoll mit Datum der Neufassung beizufügen. Im Versammlungsprotokoll ist auf die Anlage zu verweisen (z.B.: „Ein Exemplar der neuen Satzung wurde als Anlage zum Protokoll genommen.“)
Das Gericht empfiehlt die Satzung insgesamt neu zu fassen, statt einzelne Änderungen vorzunehmen, da dann die gesamte neue Satzung durch die Eintragung ins Register wirksam wird. Nur im Ausnahmefall sollte die Möglichkeit der Satzungsänderung gewählt werden.

Bei **Satzungsänderungen** hat die Einladung zur Mitgliederversammlung die Tagesordnung mit der/den zu ändernden Satzungsbestimmungen zu enthalten (z.B. „Änderung der §§ ... der Satzung ...“). Möglich ist auch eine Anlage zur Einladung, in der die zu ändernden Satzungsbestimmungen aufgeführt sind. Ankündigungen wie: „Satzungsänderung“, „Anträge“ oder „Sonstiges“ in der Tagesordnung bzw. Einladung reichen nicht aus, um eine Satzungsänderung wirksam beschließen zu können. Im Protokoll ist der beschlossene Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmungen anzugeben. Möglich ist auch die Fertigung eines Anhangs zum Protokoll, der als

solcher zu bezeichnen ist und den Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmungen enthält. Weiterhin ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen.

In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

6. Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben sofort zu erfolgen. Sie können mit Zwangsgeld erzwungen werden.

7. Vorstandswiederwahlen brauchen nicht angemeldet werden.

Ebenfalls abrufbar auf der Internetseite des Amtsgerichts Stendal: <http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/ag-sdl> unter der Rubrik Vereinsregister.

Amtsgericht Stendal
- Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt -

Rechtsinformationen für Vereine

Mustersatzung für gemeinnützige Vereine

mit Erläuterungen

Stand: März 2011

Diese Mustersatzung wurde von den Rechtspflegerinnen des Zentralen Registergerichts des Landes Sachsen-Anhalt beim Amtsgericht Stendal in Zusammenarbeit mit Herrn Rechtsanwalt Hendrik Pusch erstellt. Es erfolgte eine Abstimmung mit der Oberfinanzdirektion und dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt. Die Mustersatzung soll als Anleitung und Hilfestellung für Vereinsvorstände bzw. Personen dienen, die die Gründung eines eingetragenen Vereins anstreben.

Die Satzung beachtet den gegenwärtigen Stand des Gesetzes und der herrschenden Rechtssprechung. Daneben wurden vor allem praktische Erfahrungen für die Auswahl der einzelnen Klauseln berücksichtigt.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen die Verfasser keine Gewähr.

Ebenfalls abrufbar auf der Internetseite des Amtsgerichts Stendal: <http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/ag-sdl> unter der Rubrik Vereinsregister.

Mustersatzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen _____ .
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in _____.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist.....
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ____ bis ____ Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von ____ Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an den/die/das (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ** (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der

Abgabenordnung wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses
in)

Erläuterungen zur Mustersatzung

Die Mustersatzung ist als **Vorlage** für zu erstellende oder zu ändernde Satzungen von gemeinnützigen, im Vereinsregister einzutragenden bzw. schon eingetragenen Vereinen gedacht. In jedem (vor der Gründung stehenden) Verein ist die Konstellation anders, gibt es möglicherweise Besonderheiten zu beachten, sind Regelungen, die von der Mustersatzung abweichen, gegebenenfalls sinnvoll. Diese Satzung kann daher nur die Basis für eine angemessene Satzung für Vereine bilden. Sie ist nicht gedacht für Großvereine bzw. für Verbände, in denen ggf. noch weitere bzw. vielschichtigere Regelungen zu treffen sind.

§ 1 Nr. 1 Mustersatzung

Es ist der Name des Vereins einzutragen.

§ 2 Mustersatzung

Als Sitz ist die politische Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einzutragen. Mehrere Sitze sind nicht zulässig. Anschriften z.B. vom Vorsitzenden sollten nicht Bestandteil des Sitzes sein, bei Wahl eines neuen Vorsitzenden oder Adressänderung wäre eine Satzungsänderung notwendig.

§ 3 Nr. 1 Mustersatzung

Zweck: Falls der Verein die Gemeinnützigkeit erlangen soll, ist ein Zweck aus dem Katalog des § 52 Abgabenordnung (AO) zu benennen. Sollte sich der Zweck dort nicht finden, ist fachlicher Rat einzuholen, ob ein sonstiger Zweck gemeinnützig sein kann. Falls er einen mildtätigen [§53 AO] oder kirchlichen [§54 AO] Zweck verfolgt, ist das ebenfalls anzugeben, um die Steuerbegünstigung zu erlangen. Die jeweils unzutreffenden Zweckbezeichnungen von „gemeinnützig / wohltätig / kirchlich“ sind zu streichen.

§ 3 Nr. 2 Mustersatzung

Zweckerreichung: Hier sind die Aufgaben des Vereins anzugeben, mit dem der Zweck erreicht werden soll. Der Satzungszweck und die Art seiner Verwirklichung müssen genau genug benannt sein, damit anhand der Satzung geprüft werden kann,

ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuervergünstigung nach § 60 Abs. 1 AO bestehen.

§ 3 Nr. 3-6 Mustersatzung

Das sind Voraussetzungen aus steuerrechtlicher Sicht, die der Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO entnommen sind und für die Erlangung der Steuerbegünstigung notwendig sind.

§ 3 Nr. 7 Mustersatzung

Dieser Absatz gibt abweichend vom gesetzlichen Grundsatz der Ehrenamtlichkeit (§ 27 Abs. 3 BGB, der auf die Vorschriften des (unentgeltlichen) Auftrages verweist) die Möglichkeiten der Zahlung der sog. „Ehrenamtpauschale“ nach § 3 Nr. 26 a EStG für Vorstandstätigkeit des Vereins.

§ 4 Nr. 5 Mustersatzung

Es kann auch ein anderes Organ mit dem Ausschlussbeschluss verantwortlich gemacht werden (bspw. der Vorstand). Die Gestaltungsmöglichkeiten sind hier vielfältig. Auch mehrstufige Ausschlussverfahren mit Widerspruchsrechten des Betroffenen sind denkbar. Es muss abgewogen werden, welcher Aufwand für ein solches Verfahren betrieben werden soll. Werden keine Ausschlussgründe angegeben, ist ein Ausschluss aus „wichtigem Grund“ möglich.

§ 5 Nr. 3 Mustersatzung

Die Anzahl des Verzugszeitraums ist anzugeben. Aufgrund der **automatischen** Beendigung ist in diesen Fällen kein Beschluss über den Ausschluss nach § 4 Nr. 5 der Satzung zu fassen. Diese Regelung erspart bürokratischen Beschlussaufwand. Sie ist aber nicht zwingend notwendig. Das automatische Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem betroffenen Vereinsmitglied mitzuteilen.

§ 7 Nr. 1 Mustersatzung

Die Einberufungsfrist von zwei Wochen kann auch länger gefasst werden. Kürzer sollte sie nicht gefasst werden.

„Schriftlich“ bedeutet, dass das Einberufsorgan per Einschreibebrief, normalem Brief oder Telefax einladen kann. Die Möglichkeit per Email ist extra zu erwähnen. Soll keine Einladung per Email erfolgen, kann der entsprechende Satz weggelassen werden.

§ 7 Nr. 4 Mustersatzung

Ohne die Bestimmung in der Satzung, sind Blockwahlen (Abstimmung über mehrere Wahlen durch einen Beschluss) unzulässig.

§ 7 Nr. 6 Mustersatzung

Sollen Stimmenthaltungen die Wirkung einer Nein-Stimme haben, muss das ausdrücklich in der Satzung geregelt sein. Das kann bspw. dadurch erreicht werden, dass die einfache Mehrheit der anwesenden (und nicht der abstimmenden) Mitglieder verlangt wird.

§ 7 Nr. 7 Mustersatzung

Sollen Vollmachten, bspw. für andere Vereinsmitglieder, zugelassen werden, muss das ausdrücklich in der Satzung angegeben werden.

§ 8 Nr. 1 Mustersatzung

Durch diese Regelung kann die Mitgliederversammlung die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder festlegen, nur der Maximal- und Minimalrahmen der Mitglieder muss in der Satzung festgelegt sein. Die einzelnen Vorstandsaufgaben und mögliche Ämterbezeichnungen kann der Vorstand so selbst festlegen. Vielfältig andere Gestaltungen sind denkbar.

§ 8 Nr. 3 Mustersatzung

Ist in der Satzung nichts anderes bestimmt, wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung (wie in der Mustersatzung) gewählt. Das „Verbleiben im Amt“

bis zur erneuten Wahl oder der Wahl eines Nachfolgers verhindert eine Vorstandsvakanz.

§ 8 Nr. 4 Mustersatzung

Damit wird erreicht, dass die Liquidatoren ebenfalls einzelvertretungsberechtigt sind, abweichend von § 48 Abs. 3 BGB. Sollte Gesamtvertretungsbefugnis gewünscht sein, ist der Absatz wegzulassen.

§ 9 Mustersatzung

Diese Klausel entspricht der Musterklausel aus § 5 der Anlage 1 zu § 60 AO in Verbindung mit der Anforderung aus § 61 Abs. 1 AO. Ist eine Körperschaft bekannt, die aus dem Vermögensanfall bedacht werden soll, ist die erste Alternative zu wählen. Soll keine konkrete Körperschaft benannt werden, ist die zweite Alternative zu wählen. Eine der beiden ist notwendig um sicherzustellen, dass das Vermögen weiterhin für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt wird.

Anmerkung zur Einreichung der Satzung beim Vereinsregister:

Vor der Einreichung der Anmeldeunterlagen bei Neugründung eines Vereins ist der Tag der Errichtung auf der Satzung anzugeben. Die Satzung ist von mindestens sieben Vereinsmitgliedern zu unterschreiben (§ 59 Abs. 3 BGB).

Musterprotokoll

Stand: Dezember 2010

Niederschrift über die Mitgliederversammlung des Vereins „ ... „ e.V.

Versammlungszeit: Mittwoch, den ...

Versammlungsort: Stendal, Hauptstraße 10

Anwesend: 15 Mitglieder (siehe als Anlage 1 beigefügte Anwesenheitsliste)

Versammlungsleiter: Max Meier

Protokollführer: Karl Schmidt

Beide per Zuruf gewählt.

Der Versammlungsleiter Max Meier eröffnete um 20:00 Uhr die Mitgliederversammlung, begrüßte die Erschienenen und stellte fest, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde. Die Versammlung ist laut Satzung beschlussfähig. Es wurde festgestellt, dass die Tagesordnung bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war.

Sodann machte der die Tagesordnung bekannt:

1. Bericht des Vorstandes
2. Neuwahl des Vorstandes
3. Änderung der Satzung (§ 12 – Beiträge)

Zu TOP 1: Der Vorsitzende erstattete den Geschäftsbericht.

Zu TOP 2: Abgestimmt wurde schriftlich.

Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

- Vorsitzender: Ernst Mayer (einstimmig)
- stellvertretender Vorsitzender: Martin Schulz (einstimmig)
- Kassenwart: Tino Schmitz (14 Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Die Änderung ist umgehend bei dem Vereinsregister anzumelden.

Zu TOP 3: Durch den Vorsitzenden wurde mitgeteilt, dass der § 12 (Beiträge) der Satzung geändert werden muss.

Dieser ist künftig wie folgt zu fassen: „ ... „

Sodann wurde durch Handzeichen über die Änderung abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14 Mitglieder für die Änderung, 1 Enthaltung.

Die Satzungsänderung wurde mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Diese ist umgehend bei dem Vereinsregister anzumelden, damit sie Wirksamkeit erlangt.

Die Versammlung wurde um 22:00 Uhr geschlossen.

(hier die Unterschrift derjenigen, die laut Satzung zeichnen müssen)

Ebenfalls abrufbar auf der Internetseite des Amtsgerichts Stendal: <http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/ag-sdl> unter der Rubrik Vereinsregister.

Amtsgericht Stendal – Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt -

Merkblatt für die Auflösung und Liquidation eines Vereins

Stand: Dezember 2010

Die **Auflösung** ist die Einstellung des dem Vereinszweck dienenden Vereinslebens. Die Auflösung führt das "Ende" des Vereins noch nicht unmittelbar herbei, sondern dieser besteht bis zur vollständigen Abwicklung seiner Vermögensangelegenheiten als **Liquidationsverein** rechtsfähig fort.

Die Auflösung des Vereins ist in einer Mitgliederversammlung unter Beachtung eventueller besonderer Regelungen in der Satzung ausdrücklich zu beschließen und die **Liquidatoren** unter Bestimmung der Vertretungsmacht zu bestellen (**§§ 41, 48 BGB**).

Weiterhin ist die Auflösung des Vereins durch die Liquidatoren **einmalig** öffentlich bekannt zu machen (**§ 50 BGB**).

In der Bekanntmachung sind die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für öffentliche Bekanntmachungen bzw. Veröffentlichungen bestimmte Blatt.

Fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung, ist dasjenige Blatt zu verwenden, welches für die Bekanntmachung des Amtsgerichts des **Sitzes** des Vereins bestimmt ist (**§ 50a BGB**).

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das zuständige Amtsgericht des Sitzes.

Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung der Veröffentlichung als bewirkt.

Der Bekanntmachungstext könnte wie folgt lauten:

"Der Verein... "Name"...ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator/den Liquidatoren... "Name, Anschrift"... anzumelden.

"Ort", den... "Datum" "

Wenn das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus fällt und kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vereines eröffnet ist, muss eine **Liquidation** stattfinden (**§ 47 BGB**).

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich aus dem Wesen der Liquidation nichts anderes ergibt (**§ 48 BGB**).

Die **Tatsache der Auflösung** und die **Bestellung der Liquidatoren nebst der Vertretungsregelung** sind mittels öffentlich beglaubigter Erklärung (vor einem Notar) durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl zur Eintragung in das Vereinsregister **anzumelden** (**§§ 74, 76, 77 BGB**).

Der Anmeldung ist eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung mit dem Beschluss der Auflösung und dem Beschluss über die Bestellung der Liquidatoren unter Bestimmung ihrer Vertretungsberechtigung beizufügen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens darf grundsätzlich **nicht** vor dem Ablauf eines Jahres (Sperrjahr) nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins erfolgen (**§ 51 BGB**).

Sowohl die Gerichtskosten für die Löschungseintragung als auch die Kosten für die notarielle Anmeldung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschens des Vereins sind zurückzubehalten.

Nach Ablauf dieses Sperrjahres ist dann die **Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins** durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl beim Registergericht in öffentlich beglaubigter Form gemäß **§§ 76 Abs. 1, 77 BGB** anzumelden.

Versichern die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl in notariell beglaubigter Form **gleichzeitig** bei der Anmeldung der **Auflösung** des Vereins, dass:

- kein Vereinsvermögen mehr vorhanden ist
- der Verein keine Grundstücke besitzt und nicht als Begünstigter eingetragen ist
- für oder gegen den Verein keine Prozesse anhängig sind
- keine Gläubiger von Verbindlichkeiten vorhanden sind und
- keine Ausschüttung an die Mitglieder erfolgte,

so kann die Löschung auch schon **vor** Ablauf des Sperrjahres angemeldet werden. Diese Anmeldung muss die Erklärung enthalten, dass die Liquidation beendet und der Verein erloschen ist.

Abschließend wird das Ende der Liquidation und das Erlöschen des Vereins in das Vereinsregister eingetragen und das Registerblatt geschlossen. Mit dieser Eintragung hört der Verein rechtlich auf zu existieren.

Ebenfalls abrufbar auf der Internetseite des Amtsgerichts Stendal: <http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/ag-sdl> unter der Rubrik Vereinsregister.

Amtsgericht Stendal
- Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt -

Muster für die Anmeldung eines Vereins zum Vereinsregister

An das
Amtgericht
- Registergericht –
(Anschrift des Gerichts)

Erstanmeldung zum Vereinsregister

Zur Eintragung in das Vereinsregister melde ich/melden wir den Verein

...verein e. V. mit Sitz in ... an

Zum Vorstand ist bestellt Herr/Frau...¹ oder

Zu Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB sind bestellt:²

- als Vorsitzender/Vorsitzende Herr/Frau.... geboren am ..., wohnhaft in
- als Stellvertreter/Stellvertreterin Herr/Frau... geboren am ..., wohnhaft in
- als Schatzmeister/Schatzmeisterin Herr/Frau... geboren am ..., wohnhaft in

Der Verein wird durch ... vertreten.³

(Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass ...).⁴

Die Anschrift des Vereins lautet:

Beigefügt sind:

(1) eine Abschrift der Satzung vom ...⁵

(2) eine Abschrift des Beschlusses über die Bestellung der Vorstandsmitglieder⁶

Öffentlich beglaubigte Unterschrift(en)⁷ des Vorstandsmitglieds/ der Vorstandsmitglieder⁸.

¹ Wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht.

² Wenn der Vorstand mehrere Mitglieder hat.

³ Es sollte auch angegeben werden, welche Vertretungsregelung für den Vorstand gilt, Einzel-, Mehrheits- oder Gesamtvertretung. Ist dazu in der Satzung nichts geregelt, wird der Verein nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

⁴ Nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB kann der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands durch die Satzung beschränkt werden, z. B. die Vertretungsmacht für bestimmte Geschäfte von einem zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung abhängig gemacht werden. Solche Beschränkungen der Vertretungsmacht sollten in der Anmeldung auch aufgeführt werden.

⁵ Die Abschrift der Satzung muss so beschaffen sein, dass das Registergericht prüfen kann, dass das Original der Satzung von mindestens sieben Vereinsgründern bzw. –mitgliedern unterzeichnet wurde. Dies ist z. B. bei einer Fotokopie der unterschriebenen Satzungsurkunde möglich.

⁶ Wenn der Verein in einer Gründungsversammlung gegründet wurde und in dieser Versammlung auch die Vorstandsmitglieder bestellt wurden, dann kann eine Abschrift des Protokolls der Gründungsversammlung beigefügt werden.

⁷ § 77 BGB sind Anmeldungen zum Vereinsregister in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das heißt nach § 129 BGB, dass die Anmeldung schriftlich abgefasst und von dem Anmeldenden eigenhändig unterschrieben sein muss. Die Unterschrift muss von einem Notar oder einer anderen dazu befugten Stelle (siehe dazu Seite 18 des Leitfadens zum Vereinsrecht) öffentlich beglaubigt sein.

⁸ Nach § 77 BGB sind die Anmeldungen zum Vereinsregister von den Vorstandsmitgliedern abzugeben, die insoweit zur Vertretung berechtigt sind. Das heißt, dass bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, die alle den Verein alleine vertreten können, auch jedes Vorstandsmitglied alleine, den Verein zum Vereinsregister anmelden kann. Können nur mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten, dann müssen so viele Vorstandsmitglieder, wie für die wirksame Vertretung des Vereins erforderlich sind, die Anmeldung abgeben.

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern –

- in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes , StNr., vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes , StNr., vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern –

- in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes, StNr., vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes, StNr., vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).